

**Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO**

**Erfahrungen des Rechnungshofs von Berlin mit der  
verspäteten Prüfung von Verwendungsnachweisen**



Der Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO ist vom Großen Kollegium des Rechnungshofs gemäß § 4 Abs. 1 RHG durch die Mitglieder des Großen Kollegiums

Präsidentin Marion Claßen-Beblo,  
Vizepräsident Wolfgang Hurnik,  
Direktor bei dem Rechnungshof Christian Koch und  
Direktor bei dem Rechnungshof Django Peter Schubert

am 11. August 2010 beschlossen worden.



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Anlass der Berichterstattung .....7
2	Rechtslage .....7
2.1	Begriff der Zuwendung (§ 23 LHO) .....7
2.2	Regelungen zur Verwendungsnachweisprüfung (AV § 44 LHO) .....8
2.2.1	Allgemeines .....8
2.2.2	Regelungen bis zum 4. Juni 2007 .....8
2.2.3	Regelungen ab dem 5. Juni 2007 .....9
3	Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs ..... 10
3.1	Vorbemerkungen ..... 10
3.2	Schreiben des Rechnungshofs vom 9. Juli 2001 an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ..... 11
3.3	Ergebnis der Auswertung seit dem Jahr 2005..... 11
3.4	Auswirkungen verspäteter Verwendungsnachweisprüfungen ..... 14
4	Fazit ..... 15



## **1 Anlass der Berichterstattung**

Das Protokoll über die Sitzung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses am 24. Februar 2010 enthält zu TOP 22 u. a. folgenden Beschluss:

**„Der Hauptausschuss bittet den Rechnungshof um einen Erfahrungsbericht, der über die Einhaltung der sechs Monatsfrist zur Prüfung der Verwendungsnachweise von Zuwendungsempfängern Auskunft gibt.“**

Nach § 88 Abs. 2 LHO kann der Rechnungshof das Abgeordnetenhaus aufgrund von Prüfungserfahrungen beraten. Das Große Kollegium des Rechnungshofs greift die Anregung des Hauptausschusses auf und legt dem Abgeordnetenhaus hierzu einen entsprechenden Bericht vor.

## **2 Rechtslage**

### **2.1 Begriff der Zuwendung (§ 23 LHO)**

Gemäß § 23 LHO i. V. m. Nr. 1.1 AV § 23 LHO sind Zuwendungen Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke, insbesondere zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen sowie zweckgebundene Darlehen.

Demgegenüber handelt es sich nicht um Zuwendungen, wenn die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) von Berlin ganz oder zum Teil unterhalten werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 LHO), d. h. eigenständig Aufgaben des Landes Berlin wahrnehmen und hierfür entsprechende Haushaltsmittel erhalten. Gemäß Nr. 1.2 AV § 23 LHO sind insbesondere keine Zuwendungen: Sachleistungen, der Ersatz von Aufwendungen, Entgelte aufgrund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, sowie Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen) begründeten Anspruch hat. Zu den letztgenannten Leistungen, auf

die das Zuwendungsrecht keine Anwendung findet, gehören auch die Förderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 Landeskrankenhausgesetz). Der Rechnungshof hat diese Leistungen daher in seiner Berichterstattung nicht berücksichtigt.

## 2.2 Regelungen zur Verwendungsnachweisprüfung (AV § 44 LHO)

### 2.2.1 Allgemeines

Aus § 44 Abs. 1 LHO folgt das Recht und die Pflicht der Bewilligungsbehörden, die Verwendung der gewährten öffentlichen Mittel zu prüfen. Während bis zum Jahr 1997 noch eine vollständige, lückenlose Prüfung der Verwendungsnachweise vorgeschrieben war, sehen die neueren Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO hier Erleichterungen für die zuständigen Verwaltungen vor.

### 2.2.2 Regelungen bis zum 4. Juni 2007

Nr. 11 AV § 44 LHO enthielt bis zum 4. Juni 2007 folgende Regelungen:

„Die Bewilligungsbehörde ... hat ... **unverzüglich nach Eingang** des Zwischen- oder Verwendungsnachweises **festzustellen, ob** nach den Angaben im Verwendungsnachweis **Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind**. Im Übrigen ist zu prüfen, ob ... die Zuwendung ... **zweckentsprechend** verwendet worden ist. ...

Die **Zahl** der jährlich zu prüfenden Nachweise **und** der **Umfang** dieser Prüfungen **können beschränkt werden**. Jedoch muss sichergestellt sein, dass in einer angemessenen Zahl von Fällen eine vollständige Prüfung erfolgt und bei regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen an denselben Zuwendungsempfänger innerhalb eines festzulegenden Zeitraums mindestens einmal eine vollständige Prüfung stattfindet. Ausgenommen von einer stichprobenweisen Prüfung bleiben insbesondere erstmalige



Zuwendungen (Zuwendungen an Empfänger, die voraussichtlich auch weiterhin gefördert werden), Zuwendungen, deren Prüfung im Vorjahr zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat, sowie Zuwendungen von erheblicher finanzieller Bedeutung. ...“

### 2.2.3 Regelungen ab dem 5. Juni 2007

Mit Wirkung vom 5. Juni 2007 wurde Nr. 11 AV § 44 LHO wie folgt geändert:

„Die Bewilligungsbehörde ... hat **regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang** des Zwischen- oder Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (**kursorische Prüfung**). In einem **zweiten Schritt** sind die Nachweise **vertieft zu prüfen**. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob ... die Zuwendung ... **zweckentsprechend** verwendet worden ist. ...

Im Rahmen der vertieften Prüfung **sollen bei** Zuwendungen zur **Projektförderung** die **Zahl** der jährlich zu prüfenden Nachweise **und der Umfang** dieser Prüfungen **beschränkt werden**. Jedoch muss sichergestellt sein, dass in einer angemessenen Zahl von Fällen eine vertiefte Prüfung erfolgt. Zuwendungen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind grundsätzlich vertieft zu prüfen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen an denselben Zuwendungsempfänger innerhalb eines festzulegenden Zeitraums muss mindestens einmal eine vertiefte Prüfung stattfinden. Ausgenommen von einer stichprobenweisen Prüfung bleiben insbesondere erstmalige Zuwendungen (Zuwendungen an Empfänger, die voraussichtlich auch weiterhin gefördert werden) und Zuwendungen, deren Prüfung im Vorjahr zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat. ...

Die **vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen**. Abweichungen ... sind nur bei Einschaltung externer Prüfungsstellen oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. ...“

Da es die **Pflicht zur vertieften Prüfung innerhalb von neun Monaten** nach Eingang der Verwendungsnachweise - und damit spätestens innerhalb von sechs Monaten nach kursorischer Prüfung - im Berliner Haushaltsrecht **erst seit der Novellierung** gibt, ist die Frist für diejenigen Zuwendungen maßgebend, für die Verwendungsnachweise nach dem 5. Juni 2007 vorgelegt worden sind. Für die Mehrzahl der im Jahr 2007 gewährten Zuwendungen mussten die Verwendungsnachweise spätestens bis zum 30. Juni 2008 vorgelegt werden\*. Die Frist für die kursorische Prüfung nach Nr. 11.1 AV § 44 LHO endete für diese Zuwendungsvorgänge spätestens am 30. September 2008, die Frist für die vertiefte Prüfung nach Nr. 11.9 AV § 44 LHO spätestens am 31. März 2009. Dementsprechend ergeben sich als späteste Termine für die 2008 gewährten Zuwendungen: 30. Juni 2009 (Vorlage Verwendungsnachweise), 30. September 2009 (kursorische Prüfung) und 31. März 2010 (vertiefte Prüfung)\*.

### **3 Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

Gemäß § 88 Abs. 1 LHO wird die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins vom Rechnungshof geprüft. Der Rechnungshof kann die Prüfung gemäß § 89 Abs. 2 LHO nach seinem **Ermessen** beschränken und gemäß § 94 Abs. 1 Zeit und Art der Prüfung selbst bestimmen. In Ausübung seines Ermessens trifft der Rechnungshof auch unter Berücksichtigung der begrenzten Prüfungskapazitäten im Rahmen seiner Arbeitsplanung eine **Auswahl von Prüfungsvorhaben** und legt Schwerpunkte fest. Da dies auch für die Prüfung von Zuwendungsvorgängen und -bereichen gilt, verfügt der Rechnungshof naturgemäß nicht über flächendeckende Prüfungserkenntnisse, die einen auf die einzelnen Haushaltsjahre bezogenen Gesamtüberblick über den Stand der Verwendungsnachweisprüfungen seitens der Bewilligungsbehörden enthalten. Allerdings hat die **Senatsverwaltung für Finanzen** auf Ersuchen des Abgeordnetenhauses bei den Bewilligungsbehörden den **Sachstand** über die Verwendungsnachweisprüfung der Jahre **2006 bis 2008** direkt abgefragt. Im Hinblick auf die seit dem 5. Juni 2007 geltende Rechtslage liegen dem Rechnungshof bislang nur wenig abgeschlossene Prüfungsergebnisse zur Praxis der Verwendungsnachweisprüfung vor. Er bezieht daher in seine Berichterstattung **ausgewählte Prüfungserkenntnisse aus früheren Jahren** mit ein.

---

\* Für Projektförderungen gilt gemäß Nr. 6.1 ANBest-P grundsätzlich: Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

### 3.2 Schreiben des Rechnungshofs vom 9. Juli 2001 an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses

Zu den nach dem bis zum 4. Juni 2007 geltenden Recht gewährten Zuwendungen hat der Rechnungshof über viele Jahre Erkenntnisse über teilweise erhebliche Rückstände bei der Verwendungsnachweisprüfung gewonnen. In einer vom Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses erbetenen gesonderten Stellungnahme vom 9. Juli 2001 (rote Nr. 966 G) hatte er u. a. ausgeführt:

„Wenn die Verwaltung im Jahr 2001 die Verwendungsnachweise für das Jahr 1994 und früher noch nicht geprüft hat, so handelt es sich um **gravierende Verstöße gegen die gesetzliche Verpflichtung zur Verwendungsnachweisprüfung** nach § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 LHO. ... Der Rechnungshof sah sich schon mehrfach ... veranlasst, über derartige Pflichtverletzungen zu berichten. ... Der Rechnungshof empfiehlt, der Verwaltung aufzugeben, die Prüfung der Verwendungsnachweise unter Beachtung der in Nr. 11.4 AV § 44 LHO ohnehin vorgesehenen möglichen Erleichterungen zügig abzuschließen und die jeweils im Einzelfall erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.“

### 3.3 Ergebnis der Auswertung seit dem Jahr 2005

Der Rechnungshof hat für den Zeitraum vom Jahr 2005 an sowohl seine **Jahresberichtsbeiträge** als auch seine **Prüfungsmitteilungen** im Zuwendungsbereich danach ausgewertet, ob sie - neben vielen anderen zuwendungsrechtlichen Aspekten - auch Aussagen über eine verspätete bzw. nicht fristgerechte Verwendungsnachweisprüfung enthalten. Berücksichtigt wurden dabei auch die Vorgänge, bei denen die Berliner Verwaltung gemäß § 44 Abs. 3 LHO juristischen Personen durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verliehen hat, Berlin obliegende Aufgaben bei der Gewährung von Zuwendungen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen (z. B. LIGA-Vertrag).

#### a) Kultur

In seinem Jahresbericht 2005 hat der Rechnungshof in T 206 festgestellt, dass es die damals zuständige Senatsverwaltung seit Jahren pflichtwidrig versäumt hatte, die von einem

Privattheater vorgelegten Verwendungsnachweise zeitnah unter Beachtung der Bestimmungen der Zuwendungsbescheide zu prüfen und seine Bilanzen sorgfältig auszuwerten. Dies hatte zur Folge, dass Zuwendungen ausgezahlt wurden, obwohl das Theater keinen finanziellen Fehlbedarf hatte, weil es noch über hohe Finanzreserven verfügte. Dadurch ist dem Land Berlin ein finanzieller Schaden entstanden.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof mit mehreren Prüfungsmitteilungen der Jahre 2005 bis 2009 Rückstände bei der Verwendungsnachweisprüfung von bis zu zehn Jahren beanstandet. Dies betraf insbesondere institutionelle Förderungen, z. B. mehrerer Literatureinrichtungen, der Kulturwerk des BKK Berufsverbandes Bildender Künstler GmbH und des Kunst-Werke Berlin e. V., aber vor allem geförderte Privattheater. So wurden nach den Unterlagen des Rechnungshofs z. B. die Verwendungsnachweise des Berliner Ensembles zuletzt für das Jahr 1999 abschließend geprüft, die der Schaubühne zuletzt für das Jahr 2000, die der Sophiensaele zuletzt für das Jahr 2003, die der Vagantenbühne für das Jahr 2004 sowie des Hebbel-Theaters für das Jahr 2005. Allein bei diesen fünf Institutionen belief sich das Fördervolumen im Jahr 2008 auf rd. 28,3 Mio. €.

## **b) Sport**

Im Bereich der Sportförderung wurde im Jahr 2009 festgestellt, dass die Nachweise zum Teil ein bis zwei Jahre nach deren Vorlage geprüft wurden.

## **c) Integration, Arbeit und Soziales**

Im Bereich Integration hat der Rechnungshof 2008 beanstandet, dass die Verwendungsnachweise für 2001 erst drei, für 2002 erst fünf, für 2003 erst vier Jahre nach deren Vorlage und für 2004 ff. noch nicht geprüft wurden.

Im Bereich Arbeit wurde u. a. im Jahr 2008 kritisiert, dass zwei beliehene Unternehmen ihrer Verpflichtung zur zeitnahen Verwendungsnachweisprüfung in einer Reihe von Fällen nicht nachgekommen waren.

Zum Sozialbereich hat der Rechnungshof im Jahresbericht 2007 in T 162 und 163 dargestellt, dass die zuständige Senatsverwaltung erst im Juni 2003 die Verwendungsnachweise des Berliner Zentralausschusses für soziale Aufgaben e. V. für die Jahre 1994 und 1995 und bis Juni 2005 die Verwendungsnachweise für die Jahre bis einschließlich 2002 abschließend geprüft hatte. Er hatte - nicht mehr durchsetzbare - Rückforderungen für die

Jahre 1994 bis 2005 von über 2,5 Mio. € ermittelt und festgestellt, dass die Senatsverwaltung durch Vernachlässigung ihrer Verpflichtung zur strengeren Überwachung der Mittelverwendung und zur zeitnahen Prüfung der Verwendungsnachweise diesen erheblichen Schaden für den Landeshaushalt mitverursacht hat.

#### **d) Wissenschaft, Forschung, Jugend**

Im Bereich Wissenschaft und Forschung wurde in mehreren Prüfungsmitteilungen der Jahre 2008 und 2009 festgestellt, dass die Verwendungsnachweisprüfung bei einigen institutionellen Förderungen seit 2002 bzw. 2005 ausstand. Die Erkenntnisse sind zum Teil in Jahresberichte aufgenommen worden. In seinem Jahresbericht 2009 hat der Rechnungshof in T 111 und 112 dargelegt, dass die zuständige Senatsverwaltung bis zum zweiten Halbjahr 2008 die Verwendungsnachweise des Vereins Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e. V. (GWZ) lediglich bis einschließlich 2004 geprüft hatte. Der Rechnungshof hat die Senatsverwaltung darauf hingewiesen, dass die ausstehenden Prüfungen der Verwendungsnachweise mit Blick auf die beim GWZ festgestellte, zum Teil unwirtschaftliche und nicht ordnungsgemäße Mittelverwendung umgehend durchzuführen seien.

Im Jahresbericht 2010 hat der Rechnungshof in T 157 ausgeführt, dass die zuständige Senatsverwaltung den Verwendungsnachweis des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung für 2004 erst im Jahr 2007 und die Nachweise für 2005 bis 2008 bisher noch nicht geprüft hat.

Im Bereich Jugend hat der Rechnungshof mit mehreren Prüfungsmitteilungen in den Jahren 2005 bis 2009 beanstandet, dass die erforderlichen Prüfungen erst zwei bis vier Jahre (zum Teil auch länger) nach Vorlage der Nachweise durchgeführt wurden oder nach Ablauf dieser Zeiträume sogar noch ausstanden.

#### **e) Gesundheit**

Im Gesundheitsbereich wurde mit mehreren Prüfungsmitteilungen moniert, dass zwischen dem Eingang der Nachweise und deren Prüfung zwei bis drei Jahre vergangen waren; im Jahr 2006 wurde im Rahmen einer Prüfung auch festgestellt, dass der vertraglich beliehene Wohlfahrtsverband über mehrere Jahre erkennbar keine Prüfung der Verwendungsnachweise vorgenommen hatte.

#### **f) Frauen**

Im Bereich Frauen waren im Jahr 2005 erhebliche Rückstände bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt worden (mehrere Hundert Fälle, Rückstand im Einzelfall bis zu 8 Jahren).

#### **g) Zuwendungsbaumaßnahmen**

Der Rechnungshof hat im Jahr 2007 bei drei Senatsverwaltungen eine Querschnittprüfung durchgeführt. Dabei hat er festgestellt, dass sie bei einer Vielzahl von Zuwendungsbau- maßnahmen mehr als 24 Monate, in Einzelfällen sogar bis zu 98 Monaten, für die vollständige Prüfung benötigt haben. Die fachliche Prüfung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat in 30 v. H. der vom Rechnungshof geprüften Fälle länger als zwölf und in vielen Fällen sogar mehr als 24 Monate gedauert. Diese Versäumnisse wiegen um- so schwerer, als Zuwendungsbaumaßnahmen in der Regel ein hohes finanzielles Volumen aufweisen.

#### **h) Bezirksverwaltungen**

Der Rechnungshof hat im Jahr 2005 - als Ergebnis einer Orientierungsprüfung - in drei Be- zirksämtern erhebliche Rückstände bei der Prüfung der Verwendungsnachweise in den Ressorts Jugend (3 Bezirke), Soziales (2 Bezirke) bzw. Gesundheit (1 Bezirk) festgestellt. In vielen Fällen waren Nachweise von 1996, 1997 oder 1998 an ungeprüft.

### **3.4 Auswirkungen verspäteter Verwendungsnachweisprüfungen**

Nach Nr. 11.9 AV § 44 LHO dürfen

- Zuwendungen für denselben Zuwendungsempfänger **nicht neu bewilligt werden**, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Bewilli- gung entgegenstehen, und
- Zuwendungen **nicht ausgezahlt werden**, wenn die Prüfung der vorgelegten Nach- weise Anhaltspunkte bietet, die der Auszahlung entgegenstehen.

Wenn Verwendungsnachweise von den Bewilligungsbehörden nicht fristgerecht, sondern erst mit erheblichen, oft jahrelangen Verzögerungen (vertieft) geprüft werden, **fehlen ausreichende Grundlagen für sachgerechte Entscheidungen** über weitere (erneute) Förderungen bzw. die Auszahlung der Mittel. Wie in 3.3 am Beispiel eines Privattheaters dargelegt, kann es zu weiteren - ungerechtfertigten - Auszahlungen kommen, obwohl der Zuwendungsempfänger keinen aktuellen Liquiditätsbedarf hat.

Im Falle von nicht zweckentsprechender bzw. nicht wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Zuwendungsmittel können **entstandene Rückforderungsansprüche nicht zeitnah** - und möglicherweise, z. B. im Falle der Insolvenz des Zuwendungsempfängers, auch gar nicht mehr - **durchgesetzt** werden. Im Übrigen haben zeitnahe Verwendungsnachweisprüfungen auch präventiven Charakter im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung durch die Zuwendungsempfänger.

Sofern die Erfolgskontrolle nach Nr. 11a AV § 44 LHO mit der Prüfung des Verwendungsnachweises verbunden wird, mangelt es auch an einer zeitnahen Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Für vom Haushaltsgesetzgeber ggf. im Rahmen der parlamentarischen Haushaltsberatungen hierzu gewünschte Informationen, **fehlt es dann an gesicherten Daten.**

#### **4 Fazit**

Nach den in Abschnitt 3 beschriebenen Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs wurde die verspätete bzw. nicht fristgemäße Verwendungsnachweisprüfung seit vielen Jahren in nahezu allen mit der Vergabe von Zuwendungen befassten Ressorts festgestellt und immer wieder beanstandet. Teilweise ist die Verwendungsnachweisprüfung über Jahre hinweg unterblieben. Zwischenzeitlich entstandene Rückstände wurden nur zum Teil abgebaut. Auch bei Übertragung der Zuwendungsvergabe an Beliehene haben diese häufig keine zeitnahe, vertragsgerechte Verwendungsnachweisprüfung sichergestellt. Die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise ist demnach eine große Schwachstelle der Zuwendungspraxis. Die Bewilligungsbehörden legen den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit eher auf die Ausreichung der für Zuwendungen bereitgestellten Haushaltsmittel, während die Prüfung der Verwendungsnachweise - insbesondere bei knapper personeller Besetzung - häufig vernachlässigt wird. Verspätete oder unterbliebene Prüfungen können aber zu erheblichen finanziellen Nachteilen für das Land Berlin führen. Daher ist es unerlässlich,

auf die Verwendungsnachweisprüfung ebenso viel Sorgfalt zu verwenden wie auf das Bewilligungsverfahren.

Die zeitnahe Verwendungsnachweisprüfung ist Voraussetzung dafür, dass Veränderungen der Förderungsnotwendigkeit bzw. Förderungswürdigkeit von den Bewilligungsstellen rechtzeitig erkannt und die knappen finanziellen Mittel zielgenau und wirtschaftlich eingesetzt werden können. Dadurch können entstandene Rückforderungs- und Zinsansprüche rechtzeitig geltend gemacht und finanzielle Risiken für Berlin vermindert werden.

**Der Rechnungshof empfiehlt, die Bewilligungsbehörden anzuhalten, die Prüfung der Verwendungsnachweise unter Einhaltung der in Nr. 11.9 AV § 44 LHO gesetzten Fristen ordnungsgemäß durchzuführen und noch bestehende Rückstände zügig abzubauen.**

Claßen-Beblo

Hurnik

Koch

Schubert